



Flüchtlingsinitiative
FI Lohmar-Siegburg e.V.

Ablehnungen - Abschiebungen

Aufgrund verschiedener Nachfragen und als Hilfe zur Beratung im Folgenden ein kleiner Überblick über das Asylverfahren unter dem Aspekt der Ablehnung und möglichen Abschiebung.¹ Dabei werden die verschiedenen Fallkonstruktionen, denen wir in der Betreuung begegnet sind, berücksichtigt.

Der Überblick berücksichtigt auch schon Hinweise auf die Neuregelungen, die ab 01.11.2015 in Kraft treten werden, nachdem Bundestag und auch Bundesrat den entsprechenden Gesetzesentwürfen der Bundesregierung zugestimmt haben.

Asylantrag

Stellt ein Flüchtling in Deutschland einen Antrag auf Asyl, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (= BAMF) über diesen Antrag. Die Prüfung erfolgt nach verschiedenen formalen Kriterien und inhaltlichen individuellen Gründen.

Liegen keine formalen Abschiebungsgründe vor, erfolgt die Prüfung der individuellen Gründe:

- Bei positiver Entscheidung wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt durch die zuständige Ausländerbehörde (= AuslBeh.).
- Bei negativer Entscheidung wird eine Abschiebungsandrohung erlassen, durch die der Flüchtling dann vollziehbar ausreisepflichtig ist und – wenn er nicht freiwillig ausreist – abgeschoben werden darf durch die örtlich zuständige AuslBeh. Ab 01.08.2015 kann das BAMF bei Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet wegen Einreise aus einem sicheren Herkunftsstaat (= alle EU Länder sowie ab 01.11.2015 auch alle sog. Westbalkanstaaten – Bosnien, Kosovo, Albanien, Serbien, Mazedonien, Montenegro sowie Ghana und Senegal) oder bei einem erfolglosen Asylfolgeantrag bzw. Zweitantrag ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verhängen und befristen (max. 3 Jahre). Dies bedeutet für Staatsangehörige aus Ländern, die visumfrei einreisen können nach Deutschland, dass sie für die Zeit dieses Einreiseverbotes ihre Visumfreiheit verlieren und nicht mehr bis zu 3 Monate pro Kalender-Halbjahr visumfrei einreisen dürfen!

Die AuslBeh. ist nach § 42 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG; **ab 01.11.2015: AsylG**) an die Entscheidung des BAMF bezgl. der Asylentscheidung und auch bezgl. der Abschiebungsandrohung gebunden. Die örtliche AuslBeh. ist gewissermaßen die Vollstreckungsbehörde des BAMF.

Im Falle der Ablehnung des Asylantrages hat die Ausländerbehörde aber sog. „inländischen Abschiebungshindernisse“ (insbesondere familiäre Bindungen, Erkrankungen, Schwangerschaften oder Reiseunfähigkeit wegen Krankheit etc.) von Amts wegen zu prüfen, die bei Vorliegen u.U. einen auch

¹ Die Zusammenstellung basiert auf der Entwurfsfassung „Handlungskonzept Flüchtlinge in Oberhausen“ v. August 2015, der Stellungnahme des Flüchtlingsrates Oberhausen e.V. v. 30.08.15 und den Erfahrungen der Flüchtlingsinitiative Lohmar-Siegburg e.V., die seit 23 in der Flüchtlingsarbeit aktiv ist. Wir danken Herrn Rechtsanwalt J. Dieckmann, Bonn, für seine Korrekturen und Ergänzungen.

dauerhaften Anspruch auf Erteilung einer Duldung gem. § 60a II Aufenthaltsgesetz (= AufenthG) begründen können. Diese Amtspflicht ergibt sich bereits direkt aus den Art. 1 und 2 Grundgesetz und der Verpflichtung, das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Menschenwürde unbedingt zu respektieren. Genauer ist in NRW durch sog. Erlasse der Landesregierung geregelt. Auf Antrag kann die Ausländerbehörde darüber hinaus in jedem Einzelfall andere dauerhafte humanitäre Bleiberechtsgründe (z.B. Integrationsmerkmale nach einem langjährigem Aufenthalt) prüfen (vgl. insb. §§ 25 IV, V, Va, Vb, 104a und b AufenthG).

Ablehnungsformen beim BAMF

Es sind mehrere Formen der Ablehnung zu berücksichtigen, die jeweils unterschiedlich behandelt werden.

„Normale“ Asylabelhnung

Bei einer Ablehnung des Asylantrages formuliert das BAMF mit unterschiedlichem Tenor

- „wird abgelehnt“,
- „wird als unbegründet abgelehnt“,
- „wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt“ –

Mit diesen Abstufungen sind auch unterschiedliche Rechtsfolgen verbunden. Bestandteil dieser Rückkehrentscheidung ist die ausführliche Begründung unter Berücksichtigung der individuellen Gründe und der Verhältnisse im Zielland (sog. „zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse“) und eine Aufforderung zur Rückkehr in das Heimatland: „Die Abschiebung wird angeordnet“.

Die Abschiebeandrohung ist weiter mit einer Fristsetzung zur „freiwilligen Ausreise“ verbunden. **Ab dem 01.11.2015 sind gravierende Sanktionen vorgesehen bei Nichtbeachtung einer Ausreisefrist (insb. erweiterte Haftgründe, Beschäftigungsverbot, statt Geld- nur nach Sachleistungen auf Niveau des Existenzminimums).**

Rechtsmittel

Jeder Bescheid enthält außerdem eine Rechtsmittelbelehrung. Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte sind Ausdruck eines rechtsstaatlichen Grundrechts, wie es für die BRD gilt und mit dem jedermann das Recht eingeräumt wird, Verwaltungsentscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Soll der Rechtsweg beschritten werden, ist die vorgegebene Frist zwingend zu beachten (z.B. bei „offensichtlich unbegründet“ nur eine Woche nach Zustellung).

Wird der Asylantrag als einfach unbegründet abgelehnt, hat die Klage, die dann in 2 Wochen nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht eingelegt werden muss, automatisch aufschiebende Wirkung, d.h., dass der Flüchtling bis zur endgültigen Entscheidung weiter in Deutschland bleiben darf und dass seine Aufenthaltsgestattung durch das Ausländeramt weiter verlängert wird.

Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so schützt die Klage nicht automatisch vor der Abschiebung. Will der Flüchtling den Ausgang des Klageverfahrens in Deutschland abwarten, muss er i.R.d. kurzen Frist von einer Woche neben der Klage noch einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz stellen. Gibt das Gericht dem Antrag statt, dann darf der Flüchtling bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage in Deutschland bleiben und wird weiter geduldet bis zur Rechtskraft des Verfahrens. Bei Ablehnung des Antrages bleibt er vollziehbar ausreisepflichtig und darf u. U. auch während der laufenden Klage abgeschoben werden.

Alle Entscheidungen des BAMF sind sog. „Verwaltungsakte“, so dass gegen jede Entscheidung des BAMF der Gang vor die Verwaltungsgerichte offensteht. Ob durch politischen Druck, Unkenntnis oder Unerfahrenheit des sog. Einzelentscheiders oder durch die Menge der Verfahren verursacht, sei dahingestellt: In vielen Fällen hatten Klagen und Eilanträge Erfolg, so dass eine ungerechtfertigte Abschiebung durch die Entscheidung des Gerichtes verhindert werden konnte.

Die Menschen sind mit dem Bescheid des BAMF informiert über das Ergebnis ihres Antrages und – ggf. - ihrer Rückkehrverpflichtung. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei Missachtung der Frist zur freiwilligen Ausreise die zwangsweise Abschiebung erfolgen wird.

Ablehnung im Rahmen „Dublin-Verordnung“

Im Abschluss an die Asylantragstellung wird vom BAMF zunächst formal geprüft, ob bereits ein Asylantrag in einem anderen EU-Land gestellt worden ist. Das erfolgt durch Einblick in das sog. EURODAC Fingerabdrucksystem bzw. das nationale Ausländer-Zentral-Register (=AZR), in dem der Flüchtling ggf. aufgrund erkennungsdienstlicher Behandlung in einem anderen EU-Land (auch Schweiz) bereits eingetragen worden ist, oder aufgrund der Angaben des Asylantragstellers selbst.

Die Dublin-Verordnung (mittlerweile in der dritten Version) soll sicherstellen, dass das EU-Land für die Behandlung von Asylanträgen zuständig ist, in dem der Antragsteller seinen ersten Asylantrag gestellt hat bzw. das er als ersten EU-Staat betreten hat und sich dort – mit Abgabe von Fingerabdrücken als Asylsuchender hat registrieren lassen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Flüchtling nicht in einem ihm genehmen Land sein Asylbegehren verfolgen kann. In der Praxis ist dieses Rechtskonstrukt jedoch gescheitert (siehe die öffentliche Diskussion zu diesem Thema). Schließlich ist ein anderes EU Land zuständig, wenn es dem Flüchtling im Heimatland über seine dortige Botschaft ein dreimonatiges sog. Schengen-Besuchsvisum ausgestellt hat.

In einem solchen Fall, wo das BAMF ein anderes EU als primär zuständig identifiziert hat, entscheidet das BAMF:

„Der Asylantrag ist unzulässig. Die Abschiebung nach XXX wird angeordnet.“

Hier hat die AuslBeh. grundsätzlich keinerlei Entscheidungsspielraum (siehe hierzu 2 BvR 1795/14). Das BAMF – und nicht die AuslBeh. - hat in dieser Dublin-Konstellation auch die Verantwortung, sog.

Inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse zu überprüfen und ist vollständig „Herr des Verfahrens“ und entscheidet letztendlich über Durchführung einer Abschiebung in das EU-Land.

Doch es ist natürlich die lokale Ausländerbehörde bzw. das lokale Gesundheitsamt als Behörde, bei der z.B. die Reisefähigkeit geprüft werden kann. Kommt der Amtsarzt zum Ergebnis, dass dauerhafte Reiseunfähigkeit vorliegt, dann übermittelt dies die AuslBeh. an das BAMF mit der Folge, dass das BAMF z.B. den Dublin-Bescheid aufhebt und den Selbsteintritt erklärt.

Die Abschiebung muss nach EU-Vorgaben innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem ein anderes EU Land der Überstellung zugestimmt hat bzw. wenn es länger als zwei Monate nach Anfrage aus Deutschland nicht reagiert hat. Danach ist eine zwangsweise Abschiebung rechtlich nicht mehr zulässig. Sollte es dennoch versucht werden, kann das ggf. mit einem Eilverfahren (Gem. § 123 VwGO) verhindert werden.

Sechs-Monats-Frist

Die sechsmonatige Frist beginnt entweder mit der Zusage des angefragten Staates zur Aufnahmebereitschaft bzw. wenn der angefragte EU-Staat zwei Monate schweigt auf die Anfrage. In diesem Fall gilt Schweigen als Zustimmung. Die Mitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde erfolgt jedoch häufig mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, so dass in vielen Fällen effektiv weniger als zwei Monate verbleiben, eine solche „Überstellung“ zu organisieren und durchzuführen. Diese Verzögerungen sind begründet in der – bisherigen - Personalknappheit beim BAMF. Die dort geplante Verdoppelung des Personals bis Ende 2016 wird jedoch erst geraume Zeit später durchschlagen (Schaffung der Stellen, Suche des geeigneten Personals, Schulung und Einarbeitung).

Systemische Mängel

In der letzten Zeit sind Dublin-„Überstellungen“ (gemeint sind Abschiebungen) in den Focus der Kritik geraten.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) muss von Amts wegen prüfen, ob in einem EU-Mitgliedsstaat - zurzeit² - systemische Mängel im Rahmen der Asylbearbeitung bestehen. Dabei ist scheinbar der politische Druck, abschieben zu wollen, so stark, dass Gerichtsentscheidungen eher nachrangig als Beurteilungsmaßstab berücksichtigt werden:

Obwohl europäische Gerichte - der Europäische Gerichtshof in Luxemburg und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg – und auch etliche ähnliche Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts in Eilverfahren vorlagen, hatte das BMI Abschiebungen nach Griechenland durchsetzen wollen. Erst wenige Tage vor der mündlichen Verhandlung im Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, als klar war, dass das Gericht gegen eine Abschiebung entscheiden würde, gab das BMI seine Position auf. Seitdem finden keine Dublin-Abschiebungen mehr nach Griechenland statt.

Auch Abschiebungen von Familien mit Kindern nach Italien sind seit der Tarakhel-Entscheidung des EGMR v. 04.11.14 in den meisten Fällen unzulässig, werden aber vom BAMF regelmäßig angeordnet. Selbst alleinstehende junge gesunde Männer dürfen nach einer Gerichtsentscheidung des VG Düsseldorf v. 30.04.15 (8 K 181/15.A) nicht nach Italien abgeschoben werden, weil die dortigen Aufnahmebedingungen „aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär“ seien, dass anzu-

² Zurzeit: Das ist der aktuelle Stand, der sich durch eine andere politische Einschätzung oder auch durch eine andere Rechtsprechung kurzfristig ändern kann. Am Beispiel Ungarn wird mehr als deutlich, mit welcher Ignoranz ganz offensichtlich menschenverachtende Zustände unter Abschiebeperspektiven nicht zur Kenntnis genommen werden. Flüchtling und auch Betreuer tun gut daran, dies zu beachten.

nehmen sei, dass dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“ drohe. Aufgrund erheblicher Kapazitätsengpässe sei nicht auszuschließen, „dass eine erhebliche Zahl Asylsuchender ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen ohne jede Privatsphäre oder sogar in einer Gesundheitsgefährdenden oder gewalttätigen Umgebung untergebracht werden könnte“. In der Praxis haben Asylsuchende, die einer sog. „schutzbedürftigen Personengruppe“ zugehören, Chancen, verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz gegen eine Überstellung nach Italien zu bekommen (also insb. alte Menschen, alleinreisende Frauen mit Kleinkindern, kranke Menschen).

Auch bzgl. Ungarn hat das VG Düsseldorf jüngst generell eine Abschiebung in Dublin-Verfahren untersagt. Mit Beschluss vom 11.08.2015 (22 L 2559/15.A) ordnete es die aufschiebende Wirkung der Klage gegen einen Bescheid des BAMF an. Das Gericht erkannte „wesentliche Gründe für die Annahme, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn gegenwärtig rechtlich unmöglich ist, weil ihm in diesem Falle wegen systemischer Mängel des dortigen Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GR-Charta) bzw. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) droht“.

Gegenwärtig hat das BAMF durch eine von ihm selbst veröffentlichte Dienstanweisung für erhebliche Verwirrung gesorgt. Dublin-Abschiebungen syrischer Asylbewerber in andere EU-Mitgliedstaaten wurden zunächst *generell* untersagt, was vom BAMF anschließend relativiert wurde. Es ist zu erwarten, dass es auch zukünftig uneinheitliche Verlautbarungen und Entscheidungen aus dem BAMF geben wird, zumal man dort über die unhaltbaren Zustände in manchen EU-Mitgliedstaaten bestens informiert ist. Die Praxis seit Sommer 2015 zeigt aber, dass das BAMF tatsächlich bei de facto allen Syrern den Selbsteintritt erklärt und schnell positiv entscheidet, auch wenn es Hinweise aus der Akte auf einen anderen, eigentlich zuständigen EU-Staat gibt.

Infolge der aktuellen politischen und humanitären Situation in einigen EU-Mitgliedsstaaten entscheiden zahlreiche Verwaltungsgerichte in NRW positiv i.R.v. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, d.h. ordnen an, dass die Flüchtlinge erst einmal bleiben dürfen, bis dann i.R.d. Hauptsacheklagen abschließend geprüft werden soll, ob tatsächlich systemische Mängel in diesen EU-Ländern vorliegen. Solche Eilbeschlüsse liegen vor bzgl. Flüchtlingen, die über Italien, Ungarn, Malta und Bulgarien nach Deutschland gekommen sind. Eine Entscheidung des BMI im Hinblick auf systemische Mängel ist hier jedoch – anders als bei Griechenland – noch nicht getroffen worden, so dass die Ausländerbehörden nach wie vor – ohne entsprechende Eil-Beschlüsse der Gerichte – grundsätzlich verpflichtet sind, Überstellungen in diese Länder durchzuführen. Dies gilt natürlich auch für Länder wie Schweden, Polen, Frankreich, Luxemburg oder die Schweiz. In der Praxis führen diese positiven Eilbeschlüsse dazu, dass die Überstellungsfristen ablaufen, und oft noch vor einer mündlichen Verhandlung in der Hauptsache das BAMF diese Dublin-Bescheide aufhebt und den Selbsteintritt erklärt, so dass das Hauptsacheverfahren, die eigentliche Klage, dann erledigt ist und das Verfahren eingestellt wird.

Entfallen die vorgenannten Gründe, sind Abschiebungen selbstverständlich durchführbar.

Ablehnung im Rahmen „Drittstaatenregelung“

Hierbei handelt es sich um Personen, die in einem EU-Staat bereits einen Asylstatus erhalten haben und in der Bundesrepublik erneut einen Asylantrag gestellt haben.

In diesen Fällen entscheidet das BAMF:

„Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zusteht. Die Abschiebung nach XXX wird angeordnet.“

Derzeit ist eine große Zahl von syrischen Asylbewerbern zu verzeichnen, die einen Aufenthaltsstatus in Bulgarien haben und dorthin zurückgeführt werden müssen.³

Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden, die Pflicht zur Einzelfallprüfung vor Abschiebung ist davon jedoch unberührt. Nach Ablauf einer Frist von 2 Jahren, in denen Flüchtlinge in Deutschland de facto geduldet leben, kann auf Grundlage eines EU-Abkommens von 1980 ein Antrag beim Ausländeramt auf Übernahme der Verantwortung für diesen Flüchtling gestellt werden und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, da nach 2 Jahren das andere EU-Land nicht mehr zuständig ist für die Verlängerung der Flüchtlingspässe. Gerichtsentscheidungen zu der Anwendung dieses Abkommens im aktuellen Kontext liegen noch nicht vor.

Freiwillige Ausreise

Mit der Entscheidung des BAMF wird dem Asylantragsteller bekannt gegeben, dass er die Bundesrepublik zu verlassen habe. Bei der „freiwilligen Ausreise“ handelt es sich also nicht um eine Ausreise aus freien Stücken. Sie ist die Alternative zur „zwangsweisen Rückführung“, also Abschiebung mit Fristsetzung.

Im Rahmen der dann auch besonders häufigen Vorsprachen bei der Ausländerbehörde wird vermutlich regelmäßig auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise sowie die bestehenden Förderprogramme hingewiesen. Hierbei wurde bis 01.08.2015 deutlich gemacht, dass bei Wahrnehmung dieser Möglichkeit die negativen Folgen einer zwangsweisen Rückführung (Einreisesperren, unterschiedliche Befristungsmöglichkeiten dieser Sperren, Erstattung der Kosten der Abschiebung in teilweise vier- bis fünfstelligen Bereichen, verursacht z.B. durch ärztliche oder Sicherheitsbegleitung) vermieden werden können.

Doch seit dem 01.08.2015 stellt das BAMF in der Regel bei allen negativen Asylentscheidungen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot fest zuzüglich einer konkreten Frist, die derzeit standardmäßig bei 30 Monaten (!) liegt. D.h. selbst wenn der Flüchtling „freiwillig“ ausreist, ist er belastet mit dem Einreiseverbot!

Da es gegenwärtig noch keinerlei Grundsatzurteile zur Rechtmäßigkeit dieser BAMF-Einreise- und Aufenthaltsverbote und der Fristberechnung gibt, ist durchaus im Einzelfall geboten - gerade bei Menschen aus Ländern, die Visumfreiheit genießen - diese Einreise- und Aufenthaltsverbote bzw. die teilweise völlig unverhältnismäßig langen Fristen anzufechten beim Verwaltungsgericht.

Hat das BAMF einen Asylantrag negativ entschieden, gibt es für den Antragsteller keine legale Aufenthaltsmöglichkeit im Rahmen des Asyls. Es kann zwar einem Antragsteller nicht geraten werden, bis zur Abschiebung zu warten. Andererseits muss man rückblickend feststellen, dass nicht wenige Flüchtlinge seit vielen Jahren (auch über 20 Jahre ist keine Seltenheit) rechtsrelevante Duldungsgründe hatten, so dass eine Abschiebung rechtlich nicht möglich war.

Dabei signalisiert der Aufenthaltstitel „Duldung“ einen illegalen Aufenthalt. In der nicht informierten Öffentlichkeit ist dann nicht nachvollziehbar, warum geduldet und nicht abgeschoben wird. Tatsächlich ist eine Abschiebung aufgrund der individuellen Sach- und Rechtslage gar nicht möglich. Die

³ Jederzeit kann diese Abschiebeandrohung umgesetzt werden, auch wenn es in verschiedenen Fällen bisher nicht passiert ist. Wenn die Gründe entfallen, entfällt auch der evtl. vorhandene Abschiebeschutz.

„Duldung“ ist für den Betroffenen mit verschiedenen Nachteilen auch über viele Jahre verbunden. Andererseits hatten sich die Beschäftigungsmöglichkeiten gerade auch für geduldete Flüchtlinge seit Anfang 2015 verbessert, da ihnen früher als bislang die Erwerbstätigkeit gestattet wird (ab 15 Monaten erlaubtem, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland).

Doch viele diese Vorteile werden nun ab dem 01.11.2015 für große Personengruppen wieder zurückgenommen: So sollen Asylbewerber aus den sog. sicheren Herkunftsländern grundsätzlich bis Ende des Asylverfahren (d.h. geplant: Abschiebung) in Aufnahmeeinrichtungen wohnen bleiben. Doch darf nach § 61 AsylG n.F. ein Asylbewerber für die Zeit, wo er verpflichtet ist, in einer solchen Aufnahmeeinrichtung zu leben, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Das bedeutet ein faktisches und zeitlich unbegrenztes Beschäftigungsverbot für alle Asylbewerber aus den sicheren Herkunftstaaten! Doch selbst, wenn er/sie z.B. erfolgreich mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz sein sollte und die Aufnahmeeinrichtung verlassen darf, gibt es eine neue Regelung, die die Arbeitsaufnahme verbietet: in § 61 II S. 4 AsylG n.F. heißt es, dass einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, der nach dem 31.08.2015 in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich nicht erlaubt werden darf. **Auch hier eine unbedingte und unbestimmte Verbotsregelung.**

Bekanntgabe des konkreten Abschiebungstermins

In der Kritik steht derzeit die Frage der Bekanntgabe bzw. Nichtbekanntgabe des konkreten Abschiebungstermins durch die Ausländerbehörde. Das ist bisher von AuslBeh. zu AuslBeh. unterschiedlich in der Beurteilung.

Theorie

Die Ausländerbehörde prüft in einem geregelten Verfahren in jedem Einzelfall, ob der konkrete Termin bekannt gegeben werden soll oder nicht. Vom Grundsatz her war jede Abschiebung vorher anzukündigen. Mit einem hierzu entwickelten Formular wird vom Sachgebiet im Einzelfall vorgeschlagen, den Abschiebungstermin nicht bekannt zu geben. Nach Prüfung durch die Arbeitsgruppenleitung entscheidet letztlich die Fachbereichsleitung (Sechs-Augen-Prinzip). Diese Checkliste ist jedoch kein starres Instrument, sondern lässt immer auch Raum für Einzelfall bezogene Aspekte. Im Rahmen einer möglichst ausführlichen Gesamtbetrachtung des Einzelfalles können abschließende Kriterien nicht festgelegt werden, da sich Menschen, aber auch Umstände oder rechtliche Rahmenbedingungen ändern können. Auch das Zusammenspiel der unterschiedlichen Kriterien kann im Einzelfall zu unterschiedlichsten Ergebnissen führen.

Die nachstehenden, nicht abschließend aufgelisteten Kriterien zur Frage Ankündigung oder Nichtankündigung der Abschiebung können aus der Sicht einer AuslBeh. entscheidungserheblich sein:⁴

- „Straftäter / Gewaltstraftäter / Intensivstraftäter (Art und Schwere der Straftaten; fahrlässig oder vorsätzlich?)
- Besteht Fluchtgefahr (Entziehen der ordnungsrechtlichen Maßnahme Abschiebung)? Hat die Person sich in der Vergangenheit bereits der Durchführung von Maßnahmen entzogen?

⁴ Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Hrsg.: Entwurf, Handlungskonzept Flüchtlinge in Oberhausen, August 2015, S. 41ff. Es macht für einen Betreuer/eine Betreuerin durchaus Sinn, sich mit diesen Kriterien vor dem Besuch bei der zuständigen AuslBeh. zu beschäftigen. Die hier aufgelisteten Kriterien sind dem Oberhausener Handlungskonzept entnommen. Sie sind selbstverständlich auch anderen Orts anzutreffen.

- Kommt die Person grundsätzlich ihren Mitwirkungsverpflichtungen nach (z. B. Passpflicht, Einhaltung von Meldeauflagen etc.)?
- Hält die Person sich in ihrer Unterkunft auf und ist dort jederzeit greifbar oder liegen Erkenntnisse vor, dass sie dort nicht anzutreffen ist?
- Ist die Person grundsätzlich zur freiwilligen Ausreise bereit oder liegen Anhaltspunkte (auch Erklärungen der Person selbst) vor, auf keinen Fall freiwillig ausreisen zu wollen?⁵
- Sind Fristen zu beachten (z. B. im Rahmen von Dublin-Fällen)?
- Handelt es sich um eine Einzelmaßnahme oder um eine „Sammelabschiebung“?
- Besteht Suizidgefahr (z. B. wäre eine Ankündigung bei vorliegendem amtsärztlichen Gutachten über bestehende Suizidalität bei Abschiebung kontraproduktiv)?⁶
- Der Gesundheitszustand allgemein wird berücksichtigt.
- Handelt es sich um einen Erstaufenthalt oder wiederholte Einreise und Asyl(folge)Antragstellung? Kennen die betroffenen Personen das Procedere?
- Ist die Nichtankündigung einer Abschiebung das geeignete Mittel oder muss zum härteren Mittel der Abschiebehaft gegriffen werden?
- Über Asylanträge entscheidet das BAMF. Die AuslBeh. ist an die Entscheidungen des BAMF gebunden. Wird ein Asylantrag vom BAMF abgelehnt, muss die Ausländerbehörde die Ausreise oder Abschiebung organisieren.
- Im Rahmen enger Grenzen muss die Ausländerbehörde Einzelfallprüfungen durchführen. Dadurch hat in der Vergangenheit eine große Anzahl von Menschen eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

Die Ausländerbehörde⁷ hat sich daher entschieden, Abschiebungen eher unangekündigt durchzuführen als von dem härteren Mittel der Haft zur Sicherung der Abschiebung (Abschiebehaft; § 62 AufenthG) Gebrauch zu machen.

Aus diesem Grund konnte auch in den letzten anderthalb Jahren auf den Gebrauch des härtesten Mittels der Ausländerbehörde zur Sicherung der ordnungsbehördlichen Maßnahme verzichtet werden.“

Doch steht zu befürchten, dass durch die Einführung des neuen § 59 IS. 7 AufenthG n.F. hier die gesamte Praxis sich bundesweit ändern wird. Dort heißt es wörtlich: „Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.“ Dies lässt der lokalen Ausländerbehörde keinerlei Spielraum mehr, da es ein klares und unmissverständliches

⁵ Es ist vielleicht nachvollziehbar, wenn das in der ersten Reaktion geäußert wird, es kann jedoch argumentativ die Grundlage zur nicht angekündigten Abschiebemaßnahme oder ggf. auch zur Abschiebehaft bieten.

⁶ Dieser Denkansatz ist nicht jedem nachvollziehbar: Je stärker man sich humanen oder auch christlichen Werten verbunden fühlt, desto eher scheint es naheliegend zu sein, in einem solchen Fall eher auf eine Abschiebung zu verzichten, wenn durch einen Amtsarzt bereits Suizidalität festgestellt worden ist. Dann doch abzuschieben, heißt den Menschen bewusst einer Lebensgefahr auszusetzen.

⁷ Es handelt sich hier um die AuslBeh. Oberhausen. Nach der Gesetzesänderung bleibt zu befürchten, dass grundsätzlich in allen AuslBeh. generell unangekündigte Abschiebemaßnahmen und Abschiebehaft vollzogen werden.

Handlungsgebot an die Behörde richtet. Die betroffenen Flüchtlinge müssen davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

Stand: 23.10.15

Flüchtlingsinitiative Lohmar-Siegburg e.V.

www.fi-lohmar-siegburg.de